

# Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement

Im September 2020 nahm die Kommission im Rahmen des Migrations- und Asylpakets der EU einen Vorschlag zum Asyl- und Migrationsmanagement an. Damit würde die Dublin-Verordnung von 2013 ersetzt, in der festgelegt wird, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung von Asylanträgen zuständig ist. Mit dem Vorschlag werden die derzeitigen Kriterien für die Bestimmung dieser Zuständigkeit zwar im Wesentlichen beibehalten, doch sollen auch Ergänzungen zu der bestehenden Verordnung vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die Solidarität und die Aufteilung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf Asylsuchende zwischen den Mitgliedstaaten. Auf der Plenartagung April I soll das Europäische Parlament über seinen Standpunkt in erster Lesung zu der im Dezember 2023 im Zuge von interinstitutionellen Verhandlungen erzielten Einigung abstimmen.

## Hintergrund

Nach einem gescheiterten Versuch, die EU-Asylpolitik nach der Migrationskrise von 2015 zu [reformieren](#), wurde der Vorschlag zum Asyl- und Migrationsmanagement vorgelegt. Der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Reform der [Dublin-Verordnung](#) waren seinerzeit die beiden größten Streitfragen, die die EU-Mitgliedstaaten daran hinderten, einen Kompromiss zu erzielen. Zwar hat sich die Migrationslage in Bezug auf die Zahl der [Einreisen](#) sowie die [Zusammensetzung der Migrationsströme](#) inzwischen verändert, doch die Lage bleibt prekär. Deutlich wird dies insbesondere dann, wenn die nationalen Asylsysteme infolge von [Ausschiffungen](#) im Anschluss an [Such- und Rettungseinsätze stärker belastet werden](#).

## Vorschlag der Kommission

Der [Vorschlag](#) der Kommission sah einen strukturierten und flexiblen Solidaritätsmechanismus vor, der auf verschiedenen Solidaritätsbeiträgen beruht, um Mitgliedstaaten zu unterstützen, die durch die Migration unter Druck geraten sind. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollen so bei der Umsiedlung von Asylsuchenden unterstützt werden und Rückkehrpatenschaften für sich illegal aufhaltende Drittstaatsangehörige in Anspruch nehmen können. Mit diesen und weiteren Maßnahmen soll dazu beigetragen werden, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich Asyl und Migration zu steigern. Für den allgemeinen Migrationsdruck bzw. das Risiko eines entsprechenden Drucks und für die Ausschiffung nach Such- und Rettungseinsätzen gelten jeweils gesonderte Vorschriften. Außerdem soll mit dem Vorschlag das System besser befähigt werden, einen einzigen für die Prüfung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. Zu diesem Zweck sollen die bestehenden Kriterien angepasst werden, wobei das Schlüsselkriterium des Erstreiselandes beibehalten werden soll. Im Vorschlag sind auch Vorschriften enthalten, um missbräuchlich gestellten Asylanträgen entgegenzuwirken und unerlaubte Migrationsbewegungen der Antragstellenden innerhalb der EU zu verhindern. Vorgesehen sind diesbezüglich auch materielle Konsequenzen, wenn die Antragstellenden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

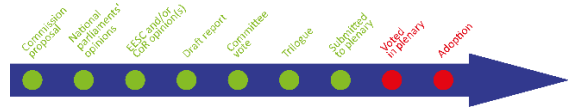
## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments nahm seinen [Bericht](#) am 28. März 2023 an. In dem Bericht werden einige zentrale Elemente des Vorschlags beibehalten, darunter die Rangfolge der Kriterien, mit denen bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags zuständig ist. Die Dublin-Vorschriften werden jedoch leicht geändert: Das Kriterium des Erstreiselandes würde für Personen, die nach Rettungseinsätzen ausgeschifft werden, nicht gelten. In dem Bericht werden außerdem „wichtige Bindungen“ zu einem anderen Mitgliedstaat als neues Kriterium für die Zuweisung von Zuständigkeiten eingeführt. Zusätzlich wurde ein separater



Solidaritätsmechanismus für die Ausschiffung im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze in dem Bericht gestrichen – stattdessen greift ein einziger Solidaritätsmechanismus für alle Arten von Migrationsdruck. Außerdem wurden in dem Bericht Rückkehrpatenschaften als Form des Solidaritätsbeitrags gestrichen. Der im Trilog vereinbarte [Kompromisstext](#) wurde vom Rat und am 14. Februar 2024 vom LIBE-Ausschuss gebilligt.

Bericht für die erste Lesung: [2020/0279\(COD\)](#); federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatter: Tomas Tobé (PPE, Schweden). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.